

SATZUNG

der

Deutschen Klassenvereinigung der 20 qm Jollenkreuzer

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutsche Klassenvereinigung der 20 qm-Jollenkreuzer eV." Der Sitz ist Berlin.

Der Verein ist unter 95/7556 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports mit 20qm-Jollenkreuzern gegenüber Behörden und Verbänden und die Vertretung der Bootsklasse in den verschiedenen Regionen Deutschlands. Des weiteren fördert der Verein die Teilnahme an regelmäßigen Trainingseinheiten für Jugend und Erwachsene sowie die Teilnahme an Wettkämpfen auf deutscher und internationaler Ebene.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle für den Verein tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle für den Verein tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand (§ 8) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende
- c) Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, sofern es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Kalenderjahres hinaus bis spätestens zum jeweiligen 30.04. und trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder grob unsportlichem oder schädigendem Verhalten gegenüber der Klassenvereinigung.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils ein Jahr im voraus zu entrichten. Spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung muss vier Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, für die Wahrung der Frist gilt die Absendung der Einladung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b.) Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- d.) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Legislaturperiode
- e.) Anträge
- f.) Verschiedenes.

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist unter Angabe einer Begründung schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzustellen.

Jede Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Jedes Mitglied kann zur ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird unterschrieben vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, es bedarf nicht der notariellen Beurkundung.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus

- a.) dem ersten Vorsitzenden
- b.) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, - Regattasegeln -
- c.) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, - Fahrtsegeln -

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch.

§ 9

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem ersten Vorsitzenden
- b.) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, - Regattasegeln -
- c.) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, - Fahrtsegeln -
- d.) dem Kassenwart
- e.) dem Technischen Obmann,
- f.) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,
- g.) dem Schriftführer.

Er wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand führt die internen Geschäfte des Vereins und unterhält ein Sekretariat.

§ 10

Für die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes muss auf möglichen Antrag eines Mitgliedes geheime Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand und erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Der Verein sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes in der dort jeweilig geltenden Fassung vor.

§ 12

Der Verein nimmt das Grundgesetz und Ordnungsvorschriften des Deutschen Seglerverbandes und des Landes-Seglerverbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 13

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen-Segler-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke bzw. zur Förderung des Jugend-Segeln zu verwenden hat.